

Nassauische Neue Presse Limburg	Nassauer/Weilburger Tageblatt	Selterser Kurier	Bad Camberg Lokal-/Anzeiger
vom	vom	Nr. vom 7 4.4.18	vom

Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus) im Ortsteil Niederselters

Bebauungsplanverfahren „Am Sportplatz“ gem. § 13 BauGB;

hier:

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs 1 BauGB- Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 14.11.2017 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ gem. § 13a BauGB durchzuführen.

Geplant ist die Änderung der Baugrenzen zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Plangebiet in Anlehnung an die Festsetzungen der Umgebung.

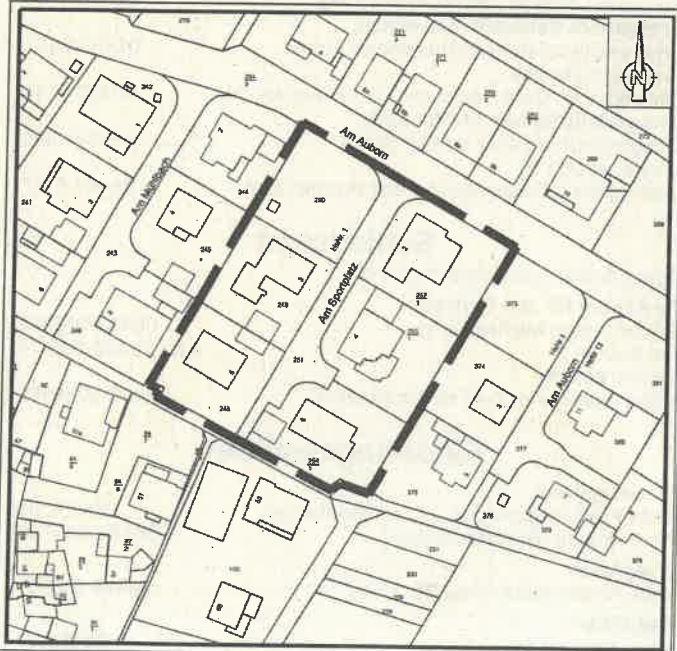
Im Rahmen der Bearbeitung des Verfahrens hat sich ergeben, dass hier der § 13 BauGB anzuwenden ist. Das Verfahren wird daher gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB wird abgesehen.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Fristen gegeben.

Es wird unter Anwendung des § 13 Absatz 3 von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt und durch sie kein Vorhaben zur Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorbereitet oder begründet wird, von einer Beeinträchtigung von in § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB genannter Schutzgütern nicht auszugehen ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Das Plangebiet umfasst die in der nachstehenden Planskizze (ohne Maßstab) markierte Fläche.

Der Geltungsbereich hat keine Rechtsverbindlichkeit sondern kennzeichnet lediglich die Lage des Planbereichs.



Zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Zeit vom

16. April 2018 bis einschließlich 18. Mai 2018

in der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), Ortsteil Niederselters, Brunnenstraße 46, Bauamt (Zi. 4), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht gem. § 3 (2) BauGB öffentlich aus:

Die Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind **montags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,**

donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die amtliche Bekanntmachung sowie die auszulegenden Unterlagen sind innerhalb der angegebenen Fristen über das Internetportal der Gemeinde Selters (Taunus) unter der Rubrik <http://www.selters-taunus.de/verwaltung-und-politik/amtliche-bekanntmachungen> einsehbar.

Zum Bebauungsplan können während o. g. Frist Anregungen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorgebracht werden. Über Anregungen wird die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters entscheiden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6, § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Baufleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde ihren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Aufstellung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Selters (Taunus), den 23.03.2018

*Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)
Hartmann, Bürgermeister*

60